

Richtlinie
zur Umsetzung der vergaberechtlichen Regelungen
der Fachhochschule Westküste
in der Fassung vom 21.10.2020

§ 1

Geltungsbereich und Grundlagen

- (1) Diese Richtlinie gilt für **alle** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Dienststellen der Fachhochschule Westküste.
- (2) Die Richtlinie bezieht sich auf sämtliche Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen, inkl. Freiberuflicher Leistungen) sowie Bauleistungen.
- (3) Der Richtlinie werden in ihren jeweils gültigen Fassungen zugrunde gelegt:
 - a) **Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB)**
 - b) **Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV)**
 - c) **Vergabegesetz Schleswig-Holstein (VGSH)**
 - d) **Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) mit den Teilen A, B und C**
 - e) **Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)**
 - f) **Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) mit dem Teil B**
 - g) **Verordnung über die Vergabe von Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (Sektorenverordnung – SektVO)**
 - h) **Konzessionsvergabeverordnung - KonzVgV**
 - i) **Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)**
 - j) **Erlass zur Neuregelung der IT-Beschaffung an Hochschulen vom 21. Dezember 2007 des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schl.-H**
 - k) **Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO)**
 - l) **Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung – SHVgVO)**
 - m) **Gesetz zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRfW)**
 - n) **in entsprechender Anwendung die Richtlinie „Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in der Landesverwaltung Schleswig-Holstein“ (Anti-Korruptionsrichtlinie Schl.-H.)**
 - o) **Sonstige vergaberechtliche Bestimmungen des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein für den kommunalen Bereich**
 - p) **Gesetz über die Errichtung der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (GMSHG)**

Neben dieser Richtlinie sind im einzelnen Vergabevergabung etwaige Richtlinien und Bedingungen aufgrund von Zuwendungsbescheiden zu beachten.

Die vorstehenden Bestimmungen sind im Verwaltungsablauf wie folgt anzuwenden:

§ 2 a **Vergabeart** **(Leistungsart)**

Die Art der Vergabe richtet sich

(1) bei Auftragsvergaben im innerstaatlichen Bereich unterhalb der jeweiligen EU-Schwellenwerte

- bei **Bauleistungen** nach § 3 des Abschnittes 1 der VOB/A in Verbindung mit § 4 SHVgVO,
- bei **Lieferungen und Dienstleistungen** nach § 1 der UVgO in Verbindung mit § 3 SHVgVO,
- bei **Freiberuflichen Dienstleistungen** nach § 50 UVgO in Verbindung mit § 3 SHVgVO.

(2) bei Auftragsvergaben ab Erreichung des jeweiligen EU-Schwellenwertes

- bei **Bauleistungen** nach § 3 EU des Abschnittes 2 der VOB/A,
- bei **Lieferungen und Dienstleistungen** einschließlich der **Freiberuflichen Dienstleistungen**, nach § 14 VgV,
- bei **sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen** im Sinne des Anhanges XIV der Richtlinie 2014/24/EU nach § 130 GWB und den §§ 64 bis 66 VgV,
- bei **Planungswettbewerben** nach den §§ 69 bis 72 VgV,
- bei **Architekten- und Ingenieurleistungen**, deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung vorab nicht eindeutig und erschöpfend beschrieben werden, kann einschließlich Planungswettbewerbe für diese Leistungen, nach den §§ 73 bis 80 VgV in Verbindung mit den §§ 17 und 18 VgV.

§ 2 b
Vergabeart
(Vergabeverfahren)

Als Vergabemöglichkeiten bestehen:

(1) Bei **Bauleistungen** nach der VOB

a) im innerstaatlichen Bereich unterhalb des EU-Schwellenwertes

- **Öffentliche Ausschreibung** (§ 3a Abs. 1 VOB/A)
- **Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb** (§ 3a Abs. 1 VOB/A)
- **Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb** (§ 3a Abs. 2 VOB/A in Verbindung mit § 4 SHVgVO)
- **Freihändige Vergabe** (§ 3a Abs. 3 VOB/A in Verbindung mit § 4 SHVgVO)

Auf die Vergabe von **Baukonzessionen** im innerstaatlichen Bereich, bei denen die Gegenleistung für die Bauarbeiten statt in einer Vergütung in dem Recht auf Nutzung der baulichen Anlage besteht, finden die Bestimmungen der §§ 1 bis 22 des Abschnitts 1 der VOB/A sinngemäße Anwendung (§ 23 VOB/A).

b) ab Erreichung des EU-Schwellenwertes

Regelverfahren gem. § 3a Abs. 1 VOB-EU

- **Offenes Verfahren,** das der Öffentlichen Ausschreibung entspricht (§ 3 EU Ziffer 1 VOB/A)
- **Nicht Offenes Verfahren,** das der Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb entspricht (§ 3 EU Ziffer 2 VOB/A)

Ausnahmen gem. § 3a Abs. 2 ff. VOB-EU

- **Verhandlungsverfahren, mit oder ohne Teilnahmewettbewerb** das im Wesentlichen der Freihändigen Vergabe (die selbst jedoch selbst keinen Teilnahmewettbewerb kennt) entspricht (§ 3 EU Ziffer 3 VOB/A)
- **Wettbewerblicher Dialog,** als Verfahren zur Vergabe besonders komplexer Aufträge mit dem Ziel der Ermittlung und Festlegung der Mittel, mit denen die Bedürfnisse des öffentlichen AG am besten erfüllt werden können (§ 3 EU Ziffer 4 VOB/A)

- **Innovationspartnerschaft** als Verfahren zur Entwicklung innovativ noch nicht verfügbarer Bauleistungen und zum anschließenden Erwerb der daraus hervorgehenden Leistungen (§ 3 EU Ziffer 5 VOB/A)

Für die Vergabe von **Dienstleistungs- und Baukonzessionen** ab dem EU-Schwellenwert ist die Konzessionsvergabeverordnung – KonzVgV - anzuwenden.

Auch dem Abschluss von **Rahmenvereinbarungen** nach § 4a EU VOB/A muss eines der vorstehenden innerstaatlichen bzw. EU-Vergabeverfahren vorausgehen.

(2) Bei **Lieferungen und Dienstleistungen nach der UVgO**

a) im innerstaatlichen Bereich unterhalb des EU-Schwellenwertes

- **Öffentliche Ausschreibung** (§ 8 Abs. 2 UVgO)
- **Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb** (§ 8 Abs. 2 UVgO)
- **Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb** (§ 8 Abs. 3 UVgO in Verbindung mit § 3 SHVgVO)
- **Verhandlungsvergabe mit oder auch ohne Teilnahmewettbewerb** (§ 8 Abs. 4 UVgO in Verbindung mit § 3 SHVgVO)

b) ab Erreichung des EU-Schwellenwertes (§ 119 GWB und § 14 VgV)

Regelverfahren gem. § 14 Abs. 2 VgV

- **Offenes Verfahren,** das der öffentlichen Ausschreibung Entspricht (§ 15 VgV)
- **Nicht Offenes Verfahren,** das der Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb entspricht (§16 VgV)

Ausnahmen gem. § 14 Abs. 3 und 4 VgV und § 19 VgV

- **Verhandlungsverfahren, mit oder ohne Teilnahmewettbewerb** das im Wesentlichen der Verhandlungsvergabe entspricht (§ 17 VgV)

- **Wettbewerblicher Dialog** als Verfahren zur Vergabe besonders komplexer Aufträge mit dem Ziel der Ermittlung und Festlegung der Mittel, mit denen die Bedürfnisse des öffentlichen AG am besten erfüllt werden können (§ 18 VgV)

- **Innovationspartnerschaft** als Verfahren zur Entwicklung innovativer, noch nicht auf dem Markt verfügbarer Liefer- oder Dienstleistungen und zum anschließenden Erwerb der daraus hervorgehenden Leistungen zur Entwicklung neuer Leistungen (§ 19 VgV)

Auch dem Abschluss von **Rahmenvereinbarungen** nach § 15 UVgO, § 3 Absatz 4 und § 21 VgV muss eines der vorstehenden innerstaatlichen bzw. EU-Vergabeverfahren vorausgehen.

- (3) Bei sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen im Sinne des § 130 GWB ab gesondertem Schwellenwert sind die unter § 2b) Ziffer 2 b) dieser AVO genannten Verfahren ebenfalls unter Beachtung der §§ 64 bis 66 VgV anzuwenden.
- (4) Planungswettbewerbe im Sinne des 103 Absatz 6 GWB unterliegen dem besonderen Verfahren der §§ 69 bis 72 VgV.
- (5) Architekten- und Ingenieurleistungen werden in der Regel im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach § 17 VgV oder im wettbewerblichen Dialog nach § 18 VgV vergeben (§ 74 VgV).
- (6) Planungswettbewerbe für Architekten- und Ingenieurleistungen sind unter Beachtung der §§ 78 bis 80 VgV durchzuführen.

§ 3

Inanspruchnahme der insbesondere durch die SHVgVO geschaffenen Ausnahmen und Wertgrenzen

(1) Die über § 3 Abs. 2 SHVgVO abweichend von den Regelungen der UVgO geschaffenen Ausnahmen werden seitens der Fachhochschule Westküste wie folgt in Anspruch genommen:

a) In den §§ 7 und 38 UVgO wird in Stufen bis zum 01.01.2020 die Durchführung bestimmter Vergabeverfahren vollumfänglich in Form von elektronischen Vergaben über eVergabe-Plattformen vorgeschrieben.

Mit § 3 Abs. 2 Nr. 1 SHVgVO wurde die Möglichkeit geschaffen, im unterschwelligen Bereich dauerhaft auch andere Verfahrensformen (z.B. schriftlich) zuzulassen.

Von dieser Möglichkeit macht die Fachhochschule Westküste hiermit **vollumfänglich** Gebrauch.

b) In § 7 Abs. 3 Satz 2 UVgO wird ein Registrierungszwang für Unternehmen für den Zugang zur Auftragsbekanntmachung und zu den Vergabeunterlagen ausgeschlossen und lediglich eine freiwillige Registrierung für zulässig erklärt.

Mit § 3 Abs. 2 Nr. 2 SHVgVO wurde abweichend davon die Möglichkeit eines Registrierungszwanges geschaffen.

Von dieser Möglichkeit wird seitens der Fachhochschule Westküste hiermit **kein** Gebrauch gemacht, so dass insoweit die Regelungen des § 7 Abs. 3 Satz 2 UVgO uneingeschränkt zu beachten sind (= freiwillige Registrierung).

c) In § 29 Abs. 1 UVgO wird die zwingende Bereitstellung der Vergabeunterlagen auch in elektronischer Form (unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt) für jedes Vergabeverfahren vorgeschrieben.

Mit § 3 Abs. 2 Nr. 3 SHVgVO wurde die Möglichkeit geschaffen, die Vergabeunterlagen in jedem Vergabeverfahren neben oder anstelle der rein elektronischen Form zusätzlich oder ausschließlich auf andere Weise zur Verfügung zu stellen auch ohne dass die Ausnahmefälle des § 29 Abs. 2 UVgO vorliegen. Von dieser Möglichkeit macht die Fachhochschule Westküste hiermit **vollumfänglich** Gebrauch.

d) In den §§ 39 und 40 UVgO wird für jedes Vergabeverfahren (ohne Verhandlungsverfahren mit nur einem Unternehmen i.S.d. § 12 Abs. 3 UVgO) der Ausschluss der auftraggeberseitigen Kenntnisnahme von eingehenden Angeboten vor Durchführung des Öffnungstermins vorgeschrieben. Dies ist entweder mit Hilfe von elektronischer Verschlüsselung oder dokumentiert verschlossener Angebotsabgabe sicher zu stellen.

Mit § 3 Abs. 2 Nr. 4 SHVgVO wurde die Möglichkeit geschaffen, bei (allen) **Verhandlungsverfahren** bis zur Öffnung der Angebote auch offene (= nicht verschlüsselte/ungeöffnete, z.B. per normaler Briefpost, E-Mail oder Telefax eingehende) Teilnahmeanträge und Angebote zuzulassen. Von dieser Möglichkeit macht die Fachhochschule Westküste hiermit **vollumfänglich** Gebrauch.

- e) In § 46 Abs. 1 Satz 1 und 2 UVgO wird für jedes Vergabeverfahren die Verpflichtung der initiativen (= proaktiven) Unterrichtung von Bewerbern bzw. Bietern über den erfolgten Abschluss einer Rahmenvereinbarung oder die erfolgte Zuschlagserteilung und zudem im Falle der Aufhebung oder erneuten Einleitung eines Vergabeverfahrens zusätzlich noch die parallele Benennung der Gründe dafür vorgeschrieben.

Mit § 3 Abs. 2 Nr. 5 SHVgVO wurde die Möglichkeit geschaffen, in jedem Vergabeverfahren von diesen initiativen (= proaktiven) Unterrichtungen der Bewerber und Bieter bis zu einem Auftragswert von 50.000,00 € ohne Umsatzsteuer abzusehen. Von dieser Möglichkeit macht die Fachhochschule Westküste hiermit **vollumfänglich** Gebrauch.

Dies beschränkt jedoch nicht die entsprechenden und weitergehenden (passiven) Unterrichtungsverpflichtungen nach § 46 Abs. 1 Satz 3 auf Antrag des Bewerbers bzw. Bieters sowie weitere passive oder aktive Unterrichtungsverpflichtungen auch bis zu einem Auftragswert von 50.000,00 € ohne Umsatzsteuer.

- f) Mit den §§ 14 und 50 UVgO wird die Möglichkeit eines Direktauftrages (Beschaffung/Beauftragung ohne Vergabeverfahren) auch für *Freiberufliche Leistungen* **grundsätzlich** bis zu einem Auftragswert von 1.000,00 € ohne Umsatzsteuer beschränkt.

Mit § 3 Abs. 2 Nr. 6 SHVgVO wurde die Möglichkeit geschaffen, einen Direktauftrag für Freiberufliche Leistungen nach § 50 UVgO bis zu einem Auftragswert von 25.000,00 € ohne Umsatzsteuer, die einem gesetzlichen Preisrecht (z.B. der HOAI oder RVG) unterfallen oder deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung nicht vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, auszudehnen.

Von dieser Möglichkeit macht die Fachhochschule Westküste hiermit **vollumfänglich** Gebrauch.

Dabei wird eine Aufgabe, deren Lösung „nicht vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann“, wie folgt definiert:

Dies beinhaltet Fallgestaltungen, in denen der Auftragnehmer aufgrund ihm zugestandener Gestaltungsspielräume die Aufgabenlösung selbständig zu entwickeln hat. Dies bezieht sich insbesondere auf hochqualifizierte und geistig-schöpferische Leistungen, wie sie z.B. bei Beratungsleistungen oder sonstigen freiberuflichen Tätigkeiten nachgefragt werden. Dabei gibt der öffentliche Auftraggeber lediglich Zielvorstellungen und einen Leistungsrahmen vor. Die konkrete, detaillierte Aufgabenlösung hat hingegen der Auftragnehmer zu erarbeiten. Eine Leistung ist danach z.B. dann nicht vorab eindeutig und erschöpfend beschreibbar, wenn eine noch nicht existierende Lösung für die gestellte Aufgabe gesucht wird, also die inhaltliche Lösung der Aufgabe, mithin das Ergebnis der Auftragsausführung, nicht ausreichend konkretisiert werden, es sei denn, der öffentliche Auftraggeber nähme einen zumindest wesentlichen Teil der Aufgabenlösung vorweg (vergl. OLG Düsseldorf Vergabesenat, Beschluss vom 15.06.2016, Az.: VII-Verg 49/15, Verg 49/15).

Eine nicht beschreibbare Aufgabenlösung kann zudem dadurch gekennzeichnet sein, dass die Lösung in Verhandlungen von den Beteiligten entwickelt werden soll.

- (2) Die über § 3 Abs. 3 SHVgVO abweichend von den Regelungen der UVgO geschaffenen Wertgrenzen werden seitens der Fachhochschule Westküste **vollumfänglich** in Anspruch genommen.
- (3) Mit den aktuellen Regelungen der VOB/A, Abschnitt 1, ist dort die Möglichkeit geschaffen worden, alle nationalen Vergabeverfahren in elektronischer Form durchzuführen. Alternativ dazu lassen diese Regelungen aber auch alle anderen (geeigneten) Verfahrensformen (z.B. schriftlich) zu.

Von letztgenannter Möglichkeit macht die Fachhochschule Westküste hiermit **vollumfänglich** Gebrauch, soweit dies im Einzelfall angezeigt ist. Ab einem geschätzten Auftragswert von über 50.000,00 € ohne Umsatzsteuer sind Vergabeverfahren jedoch mind. parallel auch in elektronischer Form durchzuführen, soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts Abweichendes ergibt.

- (4) In § 11 Abs. 6 Satz 2 VOB/A wird ein Registrierungszwang für den Zugang zur Auftragsbekanntmachung und zu den Vergabeunterlagen ausgeschlossen und lediglich eine freiwillige Registrierung für zulässig erklärt.

Mit § 4 Abs. 1 Satz 4 SHVgVO abweichend davon die Möglichkeit eines Registrierungszwanges geschaffen.

Von dieser Möglichkeit wird seitens der Fachhochschule Westküste hiermit **kein** Gebrauch gemacht, so dass insoweit die Regelungen des § 11 Abs. 6 Satz 2 VOB/A uneingeschränkt zu beachten sind (= freiwillige Registrierung).

- (5) Eine in § 3 Abs. 2 Nr. 4 SHVgVO enthaltene Ausnahmeregelung für den Liefer- und Dienstleistungsbereich (siehe Abs. 1 d)) ist nicht ausdrücklich in § 4 SHVgVO für den Bauleistungsbereich aufgeführt. Dies ist jedoch Ausdruck der bereits in § 3 Nr. 3 VOB/A enthaltenen Regelung für freihändige Vergaben, wonach diese bereits nur „*in einem vereinfachten Verfahren*“ durchzuführen sind und dieses daher im Wesentlichen (nur) den vergaberechtlichen Grundprinzipien (Wettbewerb, Gleichbehandlung und Transparenz) genügen muss.

Insoweit sind daher auch bei Freihändigen Vergaben zu Bauleistungen bis zur (Er-)Öffnung der Angebote auch offene (= nicht verschlüsselte/ungeöffnete, z.B. per normaler Briefpost, E-Mail oder Telefax eingehende) Teilnahmeanträge und Angebote zugelassen. Von dieser Möglichkeit macht die Fachhochschule Westküste hiermit **teilweise** Gebrauch, soweit dies im Einzelfall angezeigt ist und der geschätzte Auftragswert 50.000,00 € ohne Umsatzsteuer nicht überschreitet. Darüber hinaus kann im geeigneten Einzelfall bis zu einem geschätzten Auftragswert von 100.000,00 € ohne Umsatzsteuer davon Gebrauch gemacht werden, wenn zuvor eine Freihändige Vergabe aufgehoben werden musste. In diesem Falle kann das Verfahren dann auch abweichend von den einschränkenden Regelungen aus Abs. 3 ohne Nutzung einer elektronischen Vergabe-Plattform durchgeführt werden.

- (6) Die über § 4 Abs. 2 Satz 1 SHVgVO abweichend von den Regelungen der VOB/A geschaffenen Wertgrenzen werden seitens der Fachhochschule Westküste **vollumfänglich** in Anspruch genommen.
- (7) Die über § 4 Abs. 2 Satz 2 SHVgVO *abweichend* von der Fußnote zu § 3a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A bis zum 31.12.2021 für Bauleistungen zu Wohnzwecken geschaffene, erhöhte Wertgrenze für Fachlose bei Freihändigen Vergaben wird seitens der Fachhochschule Westküste **nicht** in Anspruch genommen.

Die über § 4 Abs. 2 Satz 2 SHVgVO *entsprechend* der Fußnote zu § 3a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A bis zum 31.12.2021 für Bauleistungen zu Wohnzwecken geschaffene, erhöhte Wertgrenze für Fachlose bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb wird seitens der Fachhochschule Westküste **nicht** in Anspruch genommen.

§ 4

Wertgrenzen Bestimmungen und Entscheidung über Auftragsvergaben

- (1) Für **Liefer- und Dienstleistungen sowie Freiberufliche Leistungen nach der UVgO** gelten entsprechend § 2 Abs. 2 und 3 SHVgVO i.V.m. §§ der UVgO sowie § 3 Abs. 1 und 2 folgende Wertgrenzen:

bei einer Auftragssumme ohne Umsatzsteuer

- | | | | |
|----|--|--------|--------------|
| a) | Direktauftrag (kein Vergabeverfahren) | | |
| | - ohne <u>weitere</u> Begründung, außer IT | bis zu | 1.000,00 € |
| | - Freiberufliche Leistungen nach § 50 UVgO, die einem gesetzlichen Preisrecht unterfallen oder deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung nicht vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann | bis zu | 25.000,00 € |
| b) | Verhandlungsvergabe | | |
| | - offen (z.B. per E-Mail, Briefpost, Telefax) | bis zu | 100.000,00 € |
| | - §§ 39, 40 UVgO fakultativ anwendbar (SHVgVO) | | |
| c) | Beschränkte Ausschreibung | | |
| | - <u>ohne</u> Teilnahmewettbewerb ohne weitere Begründung | bis zu | 100.000,00 € |
| | - <u>mit</u> Teilnahmewettbewerb Bekanntmachung www.service.bund | ab | 100.001,00 € |
| d) | Öffentliche Ausschreibung | | |
| | Bekanntmachung www.service.bund | ab | 100.001,00 € |

e)	EU-weite Ausschreibung	ab	214.000,00 €
	bei Erreichung bzw. Überschreitung des Schwellenwertes gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2019/L297/23 ff Amtsblatt vom 31.10.2019		

(2) Für **Bauleistungen nach der VOB** gelten gemäß § 3a) Absätze 2 - 4 VOB/A i.V.m. § 4 Abs. 2 SHVgVO sowie § 3 Abs. 3 bis 7 folgende Wertgrenzen:

<u>bei einer Auftragssumme ohne Umsatzsteuer</u>			
a)	Direktauftrag (kein Vergabeverfahren)	bis zu	3.000,00 €
b)	Freihändige Vergabe		
	- offen (z.B. per E-Mail, Briefpost, Telefax)	bis zu	100.000,00 €
	- für jedes Fachlos (insb. relevant erst ab einem Gesamtauftragswert von über 100.000,00 € wegen der nachfolgenden Regelung)	bis zu	50.000,00 €
c)	Beschränkte Ausschreibung		
	- <u>ohne</u> Teilnahmewettbewerb	bis zu	1.000.000,00 €
	- für jedes Fachlos (insb. relevant erst ab einem Gesamtauftragswert von über 1.000.000,00 € wegen der vorstehenden Regelung)	bis zu	100.000,00 €
	- <u>mit</u> Teilnahmewettbewerb	ab	1.000.001,00 €
d)	Öffentliche Ausschreibung	unter	5.350.000,00 €
e)	EU-weite Ausschreibung	ab	5.350.000,00 €
	bei Erreichung bzw. Überschreitung des Schwellenwertes gemäß Delegierten Verordnung		

(3) Vorabinformation vor Zuschlag	ab	50.001,00 €
Abfrage Korruptionsregister	ab	25.000,00 € (Lieferungen/Leistungen)
	ab	50.000,00 € (Baufträge)

(4) Für Architekten- und Ingenieurleistungen nach Abschnitt 6 VgV gilt folgende Wertgrenze: Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb oder wettbewerblichem Dialog gemäß § 74 VgV mit vorheriger EU-Vergabebekanntmachung bei Erreichung des Schwellenwertes gemäß (EU) ab 221.000,00 €.

- (5) Für die Wertgrenzen sind die geschätzten Auftragssummen ohne Umsatzsteuer maßgebend. Bei der Schätzung von Auftragswerten ist § 3 der Vergabeverordnung des Bundes (VgV) ober- und unterhalb der Schwellenwerte zu beachten (§ 2 SHVgVO).

Offene Verhandlungsvergaben bzw. offene Freihändige Vergaben i.S.d. Abs. 1 b) und Abs. 2 b) sind grundsätzlich schriftlich durchzuführen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Preisumfrage auch mündlich erfolgen; Begründung und Angebote sind aktenkundig zu machen.

Laufende Lieferungen und Leistungen nach der UVgO (z. B. Verbrauchsmaterialien) sind möglichst in zweckmäßigen Zeitabschnitten gesammelt auszuschreiben. Dienstleistungsaufträge mit mehrjähriger Laufzeit (z. B. Versicherungs-, Wartungs-, Gebäude-reinigungs-, Leasing-, Mietkauf- oder ähnliche Verträge) sind in der Regel spätestens alle fünf Jahre neu auszuschreiben.

- (6) Für die zur Wahl der Vergabeart erforderliche Bestimmung des Auftragswertes ist bei Leistungen mit mehrjähriger Laufzeit vom Vertragswert bzw. wo sich dieser nicht unmittelbar aus dem Vertrag ergibt vom geschätzten Vertragswert über die Gesamtlaufzeit auszugehen.

Bei unbefristeten Verträgen oder bei nicht absehbarer Vertragsdauer folgt der Vertragswert aus der monatlichen Zahlung multipliziert mit 48. (Quelle: §3 VgV) Ein Vertrag gilt auch dann als unbefristet, wenn zwar eine Laufzeit vorgesehen ist, der Vertrag sich aber ohne Kündigung automatisch verlängert.

- (7) Bei Wahlmöglichkeit zwischen Kauf und anderen Vertragsarten ist zuvor eine Wirtschaftlichkeitsprüfung vorzunehmen und das Ergebnis aktenkundig zu machen. Ein Mangel an Haushaltsmitteln für Erwerb durch Kauf reicht als Begründung für das Eingehen von Dauerschuldverhältnissen nicht aus.

- (8) Es ist nicht zulässig, Aufträge in der Absicht aufzuteilen, sie der Anwendung der vorstehenden Absätze und Paragraphen zu entziehen.

- (9) Bei Beschränkter Ausschreibung, Verhandlungsvergabe und Freihändiger Vergabe soll unter den in Betracht kommenden Bewerberinnen/Bewerbern möglichst gewechselt werden. Zudem ist auch dabei der Bewerber-/Bieterkreis nicht auf wenige, meist identische Unternehmen zu beschränken (siehe auch § 97 Abs. 1 GWB, § 11 Abs. 4 und § 12 Abs. 2 UVgO sowie § 3b Abs. 4 VOB/A).

- (10) Das Vergabeverfahren ist laufend zu dokumentieren. Die einzelnen Stufen sowie Maßnahmen des Verfahrens, die maßgebenden Feststellungen sowie die Begründung der Entscheidungen sind in Textform festzuhalten (§ 20 VOB/A, § 20 EU VOB/A, § 6 UVgO sowie § 8 VgV). In allen Vergabeverfahren (ohne Direktkauf) ab 10.000,00 € netto Auftragswert (Netto) sind bei Bauleistungen die Formblätter aus dem Vergabehandbuch des Bundes (VHB Bund) und bei Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) die Formblätter der FH Westküste zu verwenden.

(11)Über die Vergabe von Aufträgen als Geschäft der laufenden Verwaltung entscheidet die Kanzlerin/der Kanzler oder die entsprechenden Bevollmächtigten.

Innerhalb der Fachbereiche sind **Übersichten** über die jeweiligen **Entscheidungsdelegationen** zu führen.

(12)Jeder Beschaffungsvorgang ab 0,01 ist durch den Fachbereich, bzw. durch die interne Beschaffungsstelle mittels des dafür vorgesehenen Vordrucks zu protokollieren, wobei zu jedem Beschaffungsvorgang (ab 0,01 Euro) ein Vergabevermerk nach § 6 UVgO, § 8 VgV über die Auswahl nach Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten zu fertigen ist (Fundstelle Beschaffungsvermerk_BSV01, BSV02). Dies gilt auch für das Ergebnis von telefonischen Preisumfragen nach (§ 4, (1) a) und (2) a), soweit keine schriftlichen Angebote vorliegen.

§ 5

Durchführung der Angebotseinholung und Verfahrensablauf und Nachweise

Alle Angebote ab einen Betrag von 1.000,01 €, Ausnahme IT, sind schriftlich einzuholen. Grundlage für die Vergleichbarkeit und Wertung der Angebote ist eine vorgegebene eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibung. Hierbei sind die Leistungen grundsätzlich produktneutral zu beschreiben.

Die Leistung oder Teile derselben sollen durch verkehrsübliche Bezeichnungen nach Art, Beschaffenheit und Umfang hinreichend genau beschrieben werden.

Die Angebote können bis zu einem geschätzten Beschaffungsvolumen von 20.000,00 € eigenständig eingeholt werden. Regelmäßige und standardisierte Produkte können von der Beschaffungsstelle nach Absprache mit dem jeweils bestellenden Bereich beschafft werden. Der Beschaffungsvorgang umfasst **immer** mindestens 3 Angebote und den Beschaffungsvermerk sowie bei Aufträgen über 1.000,01 €, Ausnahme IT, die Angebotseinholung mit der Stellungnahme der Zentralen Beschaffungsstelle.

Ab einem geschätzten Beschaffungsvolumen von 20.000,01 € erfolgt die Angebotseinholung direkt über die Zentrale Beschaffungsstelle der Fachhochschule Westküste. Die technische Leistungsbeschreibung ist vom jeweiligen Fachbereich oder den Zentralen Diensten bereitzustellen. Hier wird die formelle Richtigkeit überprüft und der Auftrag schriftlich erteilt. Etwaige besondere Lieferkonditionen oder sonstige zusätzliche Dienstleistungen sind der Beschaffungsstelle gesondert mitzuteilen.

Für alle öffentlichen Aufträge ab 20.000,01 € netto, deren Leistungserbringung dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20.04.2009 in der jeweils geltenden Fassung unterfällt, haben sich Bieter bei Angebotsabgabe verbindlich zu dessen Einhaltung zu verpflichten (Liste der Gewerke gemäß Arbeitnehmer-Entsendegesetz siehe z.B. https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Arbeit/Meldungen-bei-Entsendung/meldungen-bei-entsendung_node.html oder <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Themen/M/ mindestlohn.html>).

Im Übrigen haben sich Bieter für alle öffentlichen Aufträge ab ebenfalls 20.000,01 € netto bei Angebotsabgabe verbindlich zur Zahlung eines (vergaberechtlichen) Mindeststundenentgeltes sowie weiterer Vertragsbedingungen zumindest gem. § 4 Abs. 1, 2 und 4 VGSH nach Maßgabe des jeweiligen aktuellen Verpflichtungserklärungs-Vordruckes der FH Westküste zu verpflichten.

Fehlt eine entsprechende Verpflichtungserklärung bei Angebotsabgabe und wird sie nicht spätestens innerhalb einer angemessenen, vom öffentlichen Auftraggeber kalendermäßig zu bestimmenden Frist vom Bieter vorgelegt, so ist das Angebot von der Wertung auszuschließen.

Zum Wettbewerb werden nur Unternehmen mit der erforderlichen Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit bzw. diejenigen, die nicht in Anwendung bzw. nicht in entsprechender Anwendung der §§ 123 - 125 GWB ausgeschlossen werden, zugelassen (= geeignete Unternehmen). Zulässige Eignungskriterien hierfür sind dabei die Prüfung der Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung oder die wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit. Diese Eignungskriterien müssen zudem mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung und zu diesem in einem angemessenen Verhältnis stehen. Es ist entsprechend nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles darüber zu entscheiden, welche Eigenerklärungen und Nachweise die Bewerber/Bieter über die Verpflichtungserklärungen hinaus im Rahmen von §§ 6 a), 6b VOB/A oder §§ 6a - 6d EU VOB/A bzw. §§ 33 - 35 UVgO oder §§ 42 – 50 VgV zu erbringen haben.

Die Vorlage von Belegen zu Eigenerklärungen, die nur als vorläufiger Nachweis dienen, sowie von weiteren geforderten, direkten Nachweisen und Unterlagen, ist möglichst in die Wertungsphase der Angebote zu verschieben und auf die Bieter zu beschränken, deren Angebote in die engere Wahl gekommen sind. Die Einholung der Belege bzw. Nachweise und Unterlagen hat unter einer Fristsetzung von grundsätzlich sechs Kalendertagen zu erfolgen und ist i.d.R. auf ein spezifisch einmaliges Nachfordern zu begrenzen und grundsätzlich mit einem Hinweis auf einen möglichen Ausschluss vom weiteren Vergabeverfahren bei Nicht- oder nicht fristgemäßer Reaktion zu verbinden.

Im Falle eines Vergabeverfahrens mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb beim Wettbewerblicher Dialog und bei der Innovationspartnerschaft (zweistufige Vergabeverfahren) sind die geforderten Dritterklärungen, Nachweise und Unterlagen vom Bewerber bereits mit der Bewerbung (Teilnahmeantrag) vorzulegen.

Bei Vergabeverfahren für Baumaßnahmen nach der VOB entfällt die nicht auftragsbezogene Eignungsprüfung, wenn das Unternehmen gemäß § 6 b) Abs. 1 VOB/A und § 6 b) Abs. 1 Ziffer 1 EU VOB/A seine auftragsunabhängige Eignung durch die vom Auftraggeber direkt abrufbare Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis unter <https://www.pq-verein.de/>) nachweist. Näheres über das Verfahren ist den „Hinweisen für Kommunale Auftraggeber zur Präqualifikation für Bauunternehmen“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zu entnehmen.

Bei Vergabeverfahren für Liefer-/Dienstleistungen nach der UVgO bzw. nach der VgV entfällt gemäß § 35 Abs. 6 UVgO bzw. § 48 Abs. 8 VgV die nicht auftragsbezogene Eignungsprüfung, wenn der Unternehmer in der bundesweiten Präqualifizierungs-Datenbank (<https://amtliches-verzeichnis.ihk.de/>), der Auftrags- und Beratungsstellen sowie IHK und HWK (<https://www.abst-sh.de/startseite/>) registriert ist.

Bei allen Beschaffungen von energieverbrauchsrelevanten Waren, technischen Geräten oder Ausrüstungen oder wenn diese wesentliche Voraussetzung zur Ausführung einer Dienstleistung oder eines Bauauftrages sind, sind Kriterien des Umweltschutzes und der Energieeffizienz zu berücksichtigen (vergl. § 2 Abs. 1 VGSH, § 59 VgV sowie §§ 67 und 68 VgV mit den Anlagen 2 und 3 VgV).

Bei der Vergabe von Liefer-, Dienst- und Planungsleistungen ab einem Auftragswert von **25.000,01 €** netto und bei der Vergabe von Bauleistungen ab einem Auftragswert von **50.000,01 €** netto ist vor der Vergabeentscheidung bei der zentralen Informationsstelle abzufragen, inwieweit Eintragungen im Register zum Schutz fairen Wettbewerbs zu Bieterinnen und Bieter, deren Geschäftsführungen, Bewerberinnen und Bewerber sowie potenziellen Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern vorliegen. Bei Bietergemeinschaften ist jedes Einzelunternehmen und deren Geschäftsführung abzufragen (§ 7 GRfW).

Die Internetseite der registerführenden zentralen Informationsstelle lautet:
<https://service.schleswig-holstein.de/Verwaltungsportal/Service/Entry/32>

Bei Vergaben mit einem Auftragsvolumen ab **30.000,01 €** netto ist für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, für die Nachunternehmer und die Verleiher von Arbeitskräften ein Gewerbezentralregisterauszug nach § 150a der Gewerbeordnung beim Bundesamt für Justiz in Bonn anzufordern, soweit keine Eigenerklärung vorgelegt wurde.

Die Eignung des Unternehmens wird bei Öffentlicher Ausschreibung und Offenen Verfahren im Rahmen der Angebotswertung nach § 41 UVgO und den §§ 42 ff. VgV bzw. § 16 b) VOB/A und § 16 b) EU VOB/A erstmals und abschließend geprüft, während bei Beschränkter Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb, Nicht Offenen Verfahren ohne Teilnahmewettbewerb, Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb, Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb und Freihändiger Vergabe (einstufige Vergabeverfahren) diese grundsätzlich bereits **vor** Aufforderung zur Angebotsabgabe zu prüfen ist

Bis zu einem Beschaffungswert von 10.000,00 € (Ausnahme IT-Bedarf, siehe § 6 dieser vergaberechtlichen Regelung) können die Aufträge eigenständig durch die/den Kostenstellenverantwortliche/n (Dekanin/Dekan, Geschäftsführerin/Geschäftsführer, Kanzlerin/Kanzler) in den Fachbereichen schriftlich erteilt werden, nach dem die Stellungnahme der Zentralen Beschaffungsstelle vorliegt.

Die FH Westküste kann außerdem beschließen, fair gehandelte Waren zu beschaffen (§ 2 Abs. 1 SHVgVO). Zu diesem Zweck sind in der Leistungsbeschreibung transparente und diskriminierungsfreie Kriterien zu bestimmen, anhand derer der faire Handel bewertet werden soll.

Ab einem Beschaffungsvolumen von 100.000,00 € UVgO, 50.000,00 € VOB/A und alle Öffentlichen Ausschreibungen und Offenen Verfahren (EU Vergaben), erfolgt die Angebotseinholung und Abwicklung, gegen Gebühr, über die Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AÖR (GMSH, <https://www.gmsh.de/beschaffen/aufgaben/>), da diese Verfahren ein elektronisches Vergabemanagement voraussetzen. (siehe § 3 (1), a), c), d), e), (3) Abs. 2 dieser vergaberechtlichen Regelung)

Die technische Leistungsbeschreibung ist vom jeweiligen Fachbereich oder den Zentralen Diensten bereitzustellen.

Die Zentrale Beschaffungsstelle kann eine Überprüfung der Beschaffungsvorgänge vornehmen. Sollte die Beschaffungsstelle Verstöße gegen diese vergaberechtlichen Regelungen feststellen, erstattet diese gegenüber der Kanzlerin/dem Kanzler schriftlichen Bericht.

§ 6

Besondere Bestimmungen für IT Beschaffungen

IT-Geräte sowie Software jeglicher Art ab einem Wert von 0,01 € sind ausnahmslos von der zuständigen Mitarbeiterin oder dem zuständigen Mitarbeiter der IT-Abteilung zu beschaffen.

Für die IT-Beschaffung ist grundsätzlich auf die bestehenden Rahmenverträge für IT-Beschaffungen der schleswig-holsteinischen Hochschulen zurückzugreifen. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn die benötigten Artikel im Rahmenvertrag nicht geführt werden.

Für den Fall, dass nicht aus dem IT-Rahmenvertrag beschafft werden kann, gilt folgendes:

- Einholung von drei produktneutralen, vergleichbaren Angeboten,
- Ausfüllen des Beschaffungsvermerkes,
- Begründung, warum nicht aus dem IT-Rahmenvertrag beschafft werden konnte,
- Ausnahme bis 150,00 € (Direktkauf = ein Angebot, siehe auch Erlass Land SH).

Alle o.g. Unterlagen sind bei der zentralen Beschaffungsstelle der FH Westküste zur Unterschrift einzureichen.

§ 7

Abweichung von den Wertgrenzen

Von den Wertgrenzen der Ausschreibungs- und Vergabeordnung und der sich danach richtenden Vergabeart darf nur im Rahmen der in den jeweiligen Vergabe- und Vertragsordnungen bzw. Vergabeordnung für freiberufliche Dienstleistungen genannten sachlichen Ausnahmefällen abgewichen werden. Die Gründe für die Abweichung sind in einem gesonderten Vermerk konkret darzustellen.

Die Begründung einer Abweichung von der vorgegebenen Vergabeart mit dem Vorliegen einer besonderen oder zwingenden Dringlichkeit der Auftragsvergabe setzt voraus, dass diese Dringlichkeit auf Ereignissen beruht, die der Auftraggeber nicht selbst verursacht hat und die er nicht voraussehen konnte.

Die Entscheidung über Abweichungen zu den o.g. Regelungen wird durch die Kanzlerin/den Kanzler oder eine Vertretung im Amt getroffen.

§ 8

Leistungsbeschreibung/Verdingungsunterlagen

Die Leistungsbeschreibung als wesentliche Grundlage der Verdingungsunterlagen muss eindeutig und so erschöpfend sein, dass alle Bewerber die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen, die Angebote miteinander vergleichbar sind und eine einwandfreie Preisermittlung ermöglicht wird. Die Preise müssen sicher und ohne umfangreiche Vorarbeiten zu berechnen sein.

In Verträgen mit den Auftragnehmern sind grundsätzlich die Allgemeinen Vertragsbedingungen des Teiles B der VOL für die Ausführung von Leistungen bzw. des Teiles B der VOB für die Ausführung von Bauleistungen als verbindliche Vertragsinhalte zu vereinbaren. Darauf ist bereits in den Verdingungsunterlagen hinzuweisen (Fundstelle 26_Auftragsschreiben_UVgO).

Darüber hinaus sind bei fachspezifischen Anforderungen ggf. auch weitere Besondere und Zusätzliche Vertragsbedingungen (z. B. Technische Vertragsbedingungen, Ergänzende Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen (EVB-IT und BVB) zu berücksichtigen. Bei der Ausschreibung von IT-Leistungen ist möglichst die Unterlage für Ausschreibung und Bewertung von IT-Leistungen (UfAB) des Beschaffungsamtes im Bundesinnenministerium (siehe auch Internetseite des Beauftragten der Bundesregierung für Informationstechnik; https://www.cio.bund.de/Web/DE/IT-Beschaffung/it_beschaffung_node.html) zu verwenden.

Bei der Ausschreibung von Bauleistungen sind den Verdingungsunterlagen die Formblätter „Preisermittlung bei Zuschlagskalkulation“ (Formblatt 221) oder „Preisermittlung bei Kalkulation über die Endsumme“ (Formblatt 222) sowie „Aufgliederung der Einheitspreise“ (Formblatt 223) aus dem VHB Bund beizufügen, wenn die Auftragssumme 100.000,00 € -netto- überschreitet.

Die Formblätter Nr. 221 oder 222 des VHB Bund (je nach Kalkulationsmethode des Bieters) sind in der Wertungsphase ausgefüllt von den in die engere Wahl kommenden Bietern zurückzufordern.

Das Formblatt 223 (Aufgliederung der Einheitspreise) ist von der ausschreibenden Stelle vor Ausschreibungsbeginn um die ausgewählten kostenbestimmenden Positionen zu ergänzen, deren Aufgliederung während der Wertungsphase gefordert wird. Überschreitet die voraussichtliche Auftragssumme 250.000,00 € netto, sind grundsätzlich alle Teilleistungen (Positionen) vorzugeben. Ausnahmen von den vorstehenden Ausführungen zum Formblatt 223 sind gesondert zu begründen.

Unterhalb der Wertgrenze von 100.000,00 € netto sind die wie vor bezeichneten Formblätter auch dann auszufüllen, wenn die Angebotssummen der in die engere Wahl kommenden Bieter um 10 v.H. oder mehr voneinander abweichen.

In diesen Fällen sind die in den Formblättern geforderten Angaben zur Preiskalkulation nachträglich einzuholen, um die Auskömmlichkeit der angebotenen Einheitspreise in den Wertungsphasen prüfen zu können.

Sind längerfristige, kostenintensive Baumaßnahmen vorgesehen, die wesentliche Änderungen in Preisentwicklungen erwarten lassen, soll dies bereits durch in den Vergabeunterlagen festgelegten Gleitklauseln (Lohnleitklauseln oder/und Stoffleitklauseln) Berücksichtigung finden, um dem Risiko zu begegnen, zu hohe Pauschalpreisangebote zu erhalten oder/und nicht kalkulierbaren Nachtragsforderungen zu begegnen. Hierfür stehen im VHB Bund die Vordrucke Nr. 224, 225 und 228 zur Verfügung.

Lohnleitklauseln (Formblatt Nr. 224) sollen Verwendung finden, wenn eine Leistung/Gewerk -planmäßig- länger als 2 Jahre ausgeführt und zudem von einer voraussichtlichen Auftragssumme oberhalb von 500.000,00 € -netto- ausgegangen werden kann.

Ausnahmen von der Verwendung von Gleitklauseln sind gesondert zu begründen.

§ 9

Behandlung der Angebote und Angebotsöffnung sowie Bekanntmachung

Bei jeder öffentlichen Ausschreibung sind in den Angebotsunterlagen Ort und Zeit für die Abgabe der Angebote sowie eine Zuschlags- bzw. Bindefrist vorzusehen. Die eingehenden Angebote sind in förmlichen Vergabeverfahren ausschließlich von der internen Beschaffung zu öffnen.

Die Öffnung von Angeboten nach UVgO unter 100.000,00 €, VOB/A unter 50.000,00 € ist nicht öffentlich und kann von jeder Mitarbeiterin und jedem Mitarbeiter durchgeführt werden.

In Vergabeverfahren ab den EU-Schwellenwerten nach der VOB/A (Abschnitt 2) und der VgV sind die sich aus § 134 GWB ergebenden Informations- und Wartepflichten (= 10 - 15 Tage vor Erteilung des Zuschlages) vollinhaltlich zu berücksichtigen.

In Vergabeverfahren unterhalb der Schwellenwerte nach der VOB/A (1. Abschnitt) und der UVgO sind die sich aus § 5 SHVgVO ergebenden Informations- und Wartepflichten (= 7 Tage vor Erteilung des Zuschlages) nur oberhalb eines Auftragswertes von 50.000,00 -netto- vollinhaltlich zu berücksichtigen.

Der Tag der Absendung ist in der Dokumentation festzuhalten.

Von der Befreiung der Anwendung der Regelungen des §19 Abs. 2 VOB/A sowie § 46 Abs. 1 Satz 1 und 3 UVgO durch § 5 Satz 4 SHVgVO macht die Fachhochschule Westküste hiermit **vollumfänglich** Gebrauch.

Sofern bei nationalen Vergabeverfahren nach der VOB/A (1. Abschnitt) bei

- Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb der Auftragswert 25.000,00 € netto

- Freihändigen Vergaben der Auftragswert 15.000,00 € netto

überschreitet, informiert die FH Westküste auf der eigenen Homepage und hält diese Informationen dort mind. sechs Monate vor. Der Informationsumfang ergibt sich aus § 20 Abs. 3 VOB/A.

Sofern bei nationalen Vergabeverfahren nach der UVgO bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb der Auftragswert 25.000,00 € netto

Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb der Auftragswert 25.000,00 € netto

erreicht, informiert die Fachhochschule Westküste hierüber auf der eigenen Homepage und hält diese Informationen dort mind. drei Monate vor. Der Informationsumfang ergibt sich aus § 30 Abs. 1 und Abs. 2 UVgO

Die interne Beschaffung informiert laufend auf der eigenen Homepage über beabsichtigte beschränkte Ausschreibungen von nationalen Bauleistungen ohne Öffentlichen Teilnahmewettbewerb nach der VOB/A (1. Abschnitt) ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000,00 € netto. Der Informationsumfang ergibt sich aus § 20 Abs. 4 VOB/A.

§ 10 **Formvorschriften**

- (1) Alle überschwelligen Vergabeverfahren sind i.S.d. § 53 i.V.m. § 81 VgV bzw. des §§ 11 ff EU VOB/A ausschließlich in elektronischer Form durchzuführen. Abweichungen hiervon sind nur in den in den vorgenannten Rechtsvorschriften benannten Ausnahmefällen zulässig.

- (2) Alle unterschwelligen Vergabeverfahren sind oberhalb eines geschätzten Auftragswertes von 10.000,01 € netto bzw. in den Fällen des § 3 Abs. 1 d) und § 3 Abs. 4 oberhalb eines geschätzten Auftragswertes von 25.000,00 € netto von Anfang an in Zusammenarbeit mit der Zentralen Beschaffungsstelle durchzuführen.

- (3) Unterschwellige Vergabeverfahren nach der VOB/A sind oberhalb eines geschätzten Auftragswertes von 250.000,00 € netto ausschließlich in elektronischer Form durchzuführen.

- (4) Jeder Auftrag ist grundsätzlich schriftlich zu erteilen. Sind aufgrund besonderer Umstände Aufträge ausnahmsweise mündlich oder telefonisch erteilt worden, sind diese unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
- (5) Soweit die Art des Auftrages nicht ein besonderes Anschreiben oder Vertragsschluss erfordert, kann der Auftrag mit Hilfe des **Auftragsformulars** erteilt werden.
- (6) Soweit es sich um Auftragsvergaben handelt, die zuständigkeitshalber nicht oder noch nicht durch die Zentrale Beschaffung durchgeführt werden, haben die Fachbereiche im Interesse der Korruptionsprävention durch Beachtung des „Vier-Augen-Prinzips“ sicherzustellen, dass Vergabevorgänge nicht von einer einzigen Person durchgeführt und abgeschlossen werden können.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Vorschrift tritt rückwirkend ab 01.04.2020 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Beschaffungsordnung der Fachhochschule Westküste in der Fassung vom 11.12.2014 aufgehoben.

Heide, den

Dr. Anne Faber
Kanzlerin der Fachhochschule Westküste

Anlage
Wertgrenzenübersicht (Stand 1.1.2020)

Anlage Vergabe-Wertgrenzen

Wertgrenzen (in EUR ohne Umsatzsteuer) - STAND 1.1.2020			
Bauleistungen	Lieferungen/ Dienstleistungen	Freiberufliche Leistungen	Vergabeverfahren
ab TEUR 20 § 4 VGSH	ab TEUR 20 § 4 VGSH	ab TEUR 20 § 4 VGSH	<u>Vergabeverbot</u> Bruttostundenlohn Auftragnehmer < EUR 9,99
bis TEUR 3 § 3a Abs. 4 VOB/A	bis TEUR 1 § 14 UVgO	bis TEUR 25 *) § 3 Abs. 2 Nr. 6 SHVgVO	<u>Kein Vergabeverfahren</u> Direktvergabe
bis TEUR 100 und zusätzlich für jedes Fachlos bis TEUR 50 <i>Zudem bis 31.12.2021 bei Bauten für Wohnzwecke jedes Fachlos bis TEUR 100</i>	bis TEUR 100	bis TEUR 214 (EU-Schwelle ab 1.1.2020) möglichst 3 formlose Vergleichsangebote inkl. Dokumentation ("Es ist grundsätzlich Wettbewerb herzustellen" § 50 UVgO)	<u>Verhandlungsvergabe bzw. freihändige Vergabe bei Bauaufträgen</u> Wahlrecht: Mit oder ohne Teilnahmewettbewerb Mind. 3 formlose Vergleichsangebote mit Nachverhandlungsmöglichkeit inkl. Dokumentation § 3 Abs. 3 Nr. 2, § 4 Abs. 2 Nr. 3 SHVgVO
bis TEUR 1.000 (ab TEUR 1.000 zudem für jedes Fachlos bis TEUR 100) <i>Zudem bis 31.12.2021 bei Bauten für Wohnzwecke jedes Fachlos bis TEUR 1.000</i>	bis TEUR 100		<u>Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb</u> § 3 Abs. 3 Nr. 1, § 4 Abs. 2 Nr. 1-2 SHVgVO
bis TEUR 5.350 (ab 1.1.2020) bis TEUR 5.548 (bis 31.12.2019) (EU-Schwelle)	bis TEUR 214 (ab 1.1.2020) bis TEUR 221 (bis 31.12.2019) (EU-Schwelle)		<u>Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb oder öffentliche Ausschreibung</u> § 3a Abs. 1 VOB/A oder § 8 Abs. 2 UVgO
ab TEUR 5.350 (ab 1.1.2020) ab TEUR 5.548 (bis 31.12.2019) Grundsätzliches Wahlrecht zwischen EU-weitem offenen und nicht offenen Verfahren mit Teilnahmewettbewerb. Ausnahmen davon sind möglich (bspw. Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb ; vgl. § 3a VOB-EU oder § 14 VgV).	ab TEUR 214 (ab 1.1.2020) ab TEUR 221 (bis 31.12.2019)	ab TEUR 214 (ab 1.1.2020) ab TEUR 221 (bis 31.12.2019) Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb oder wettbewerblicher Dialog (§ 14 Abs. 3 Nr. 2 VgV)	<u>EU-weite Ausschreibung</u> - Rechtsgrundlagen: GWB, VgV, VOB-EU e- Vergabe gem. §§ 9 ff. VgV
ab TEUR 50	ab TEUR 25	ab TEUR 25	<u>Abfrage Korruptionsregister</u> § 7 GRfW
ab TEUR 50 § 5 SHVgVO	ab TEUR 50 § 5 SHVgVO	ab TEUR 50 § 5 SHVgVO	<u>Vorabinformationspflicht</u> Pflicht zur Information der Bieter, wer den Zuschlag erhalten soll und Mitteilung der Gründe für die Nichtberücksichtigung (spätestens 7 Tage vor Zuschlag)
ab TEUR 15 (freihändige Vergaben) ab TEUR 25 (beschränkte Ausschreibung ohne TW)	-	-	<u>Informationspflicht nach Zuschlagserteilung</u> § 20 Abs. 3 VOB/A -

*) TEUR 25-Grenze gilt nur für freiberufliche Leistungen, die entweder einem gesetzlichen Preisrecht unterliegen (bspw. Notar; bei Architekten/
Ingenieuren neuerdings fraglich, da HOAI jüngst für europarechtswidrig erklärt wurde) oder bei freiberuflichen Leistungen, deren Lösung vorab
nicht eindeutig beschreiben werden kann (hier bspw. ggf. wieder Architektenleistungen
möglich oder bspw. Gestaltungs-/Umstrukturierungs-
beratungen von WP/StB).

Nachrichtliche Hinweise:

- 1.) Die **e-Vergabe** ist im unterschwelligen Bereich nicht verpflichtend (§ 3 Abs. 2 SHVgVO).
- 2.) Für die **Vergabe von IT-Beschaffungen** gelten besondere landesrechtliche Regelungen (vgl. § 6 der Vergaberichtlinie der FHW)